



Soziale Dienste Sarganserland

Sozialberatung Suchtberatung Schulsozialarbeit
Ragazerstrasse 11, 7320 Sargans

Telefon 081 725 85 00
Fax 081 725 85 03
E-Mail info@sd-sargans.ch
Website www.sd-sargans.ch

LEITFADEN

SCHULSOZIALARBEIT

Soziale Dienste Sarganserland
Sozialberatung Suchtberatung Schulsozialarbeit

Ragazerstrasse 11
7320 Sargans
Telefon +41 81 725 85 00
E-Mail info@sd-sargans.ch
Web: www.sd-sargans.ch

Sargans, 18. August 2016
angepasst: 15. Oktober 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Ziel dieses Leitfadens	3
2	Definition Schulsozialarbeit Sarganserland.....	3
3	Trägerschaft	3
4	Personal	4
5	Zusammenarbeit Schulleitung - Lehrpersonen - Schulsozialarbeit.....	4
6	Aufgaben	4
7	Gefährdung Kindeswohl	5
8	Anmeldung: Erstkontakt – Dauer Beratung – Informationen an Lehrperson	6
9	Einbezug der Eltern / Erziehungsverantwortlichen	7
10	Auskunfts- und Schweigepflicht.....	8
11	Administration	8
12	Qualitätssicherung.....	9
13	Beilagen	10



1 Ziel dieses Leitfadens

Der Leitfaden zeigt auf, wie die Schulsozialarbeit organisatorisch eingebettet ist, welches fachliche Wissen die Schulsozialarbeitenden mitbringen, welche Aufgaben die Schulsozialarbeit übernehmen kann und wie die optimale Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Schule erfolgen soll.

2 Definition Schulsozialarbeit Sarganserland

Die Definition Schulsozialarbeit der Sozialen Dienste Sarganserland lehnt sich an das „Leitbild Soziale Arbeit in der Schule“ von avenir social – Soziale Arbeit Schweiz an.

- Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung des Schulalltages sowie sozialer Probleme und Spannungen zwischen Schule, Familie und allenfalls weiteren Systempartner/innen.
- Die Schulsozialarbeit stärkt Kinder und Jugendliche in ihren sozialen Kompetenzen, damit diese lernen, mit den Schwierigkeiten des Lebens aktiv umzugehen.
- Sie hilft bei der Entwicklung von Lösungen bei psychosozialen Problemstellungen unter Einbezug ihres sozialen Umfelds (i.B. Eltern und Erziehungsverantwortliche).
- Sie arbeitet mit Lehrpersonen, anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule zusammen.
- Das Angebot der Schulsozialarbeit ist niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich.

Die Schulsozialarbeit wird durch diplomierte Fachpersonen der Sozialen Arbeit ausgeführt und richtet sich nach deren Grundsätzen und Methoden (Lösungs-, ressourcen- und systemtheoretische Beratung, Kinder und Jugendliche gerechte Arbeitsmethoden)

- Die Schulsozialarbeit ist ein Arbeitsfeld, welches sich an der Schnittstelle von Schule und Sozialer Arbeit befindet und agiert als gleichberechtigte Partnerin der Schule.

3 Trägerschaft

- Die Sozialen Dienste Sarganserland sind Bestandteil des Zweckverbands Soziales Sarganserland der acht Gemeinden in der Region Sarganserland (neben der Berufsbeistandschaft und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB).
- Die Schulsozialarbeit ist ein Fachbereich der Sozialen Dienste Sarganserland (neben Sozialberatung und Suchtberatung).
- Die Schulsozialarbeit wird in den Gemeinden Flums, Mels, Quarten, Sargans, Vilters-Wangs und Walenstadt angeboten.



- Die Leitung der Schulsozialarbeit ist über die Stellenleitung der Sozialen Dienste Sarganserland gewährleistet.

4 Personal

- Die Anforderungen an die Schulsozialarbeitenden und deren Aufgaben sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen beschrieben.
(siehe Anhang „Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit“)

5 Zusammenarbeit

Schulleitung - Lehrpersonen - Schulsozialarbeit

- Die Verantwortung für den Schulbetrieb trägt das Schulpräsidium und die Schulleitung.
- Die Schulsozialarbeit ist fachlich unabhängig von der Schule und den schulischen Strukturen. Dank dieser Unabhängigkeit kann das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den Schulsozialarbeitenden und den Schüler/innen aufgebaut werden.
- Ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen den Verantwortlichen der Schule (Schulpräsidium, Schulleitung, Lehrpersonen) und der Schulsozialarbeit ist unabdingbar, um eine vertrauensvolle und zielgerichtete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- Die Schulleitung bzw. die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass bei Problemstellungen eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit stattfindet.
- In der Regel werden die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen von den Lehrpersonen über die Triage an die Schulsozialarbeit informiert.
- Die Schulsozialarbeit darf nicht als Druckmittel oder Disziplinarmaßnahme genutzt werden.

6 Aufgaben

Die Aufgaben der Schulsozialarbeitenden sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen definiert. Schulsozialarbeit ist Prozessarbeit und benötigt dementsprechend Zeit und Geduld.

- **Freiwillige Beratung für Schüler/innen:** Die Schulsozialarbeit versteht sich als freiwilliges Angebot an die Schülerinnen und Schüler. Diese können sich bei der Schulsozialarbeit melden. Die Beratung kann auch während des Schulunterrichts stattfinden.
- **Beratung im Auftrag der Schule:** Die Lehrperson sucht das Gespräch mit der Schulsozialarbeit und definiert einen klaren Auftrag. Das Erstgespräch wird zwischen Schüler/in, Lehrperson und Schulsozialarbeit gemeinsam geführt (siehe Ablauf Dreiergespräch). Nach dem



Erstgespräch entscheidet die Schulsozialarbeit, ob und wie der Auftrag übernommen werden kann, sofern die Schülerin / der Schüler kooperationsbereit ist.

- **Beratung von Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden:** Die Schulsozialarbeit steht Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden bei Fragen in schwierigen Situationen zur Verfügung.
- **Beratung von Eltern:** Die Schulsozialarbeit ist Ansprechperson für Eltern und Erziehungsberechtigte bei sozialen Problemen rund um die Schule. Die Schulsozialarbeitenden kennen die spezialisierten Fachstellen und Institutionen in der Region und empfehlen diese als weiterführende Beratungsstellen (Triage).
- **Klasseninterventionen / Prävention:** Klasseninterventionen zu verschiedenen gruppendynamischen Themen (z.B. Konflikte, Mobbing, Migrationsthemen etc.) übernimmt die Schulsozialarbeit, wenn die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen es zulassen. Im Bereich Prävention kann die Schulsozialarbeit ebenfalls aktiv werden.
- **Elternabende:** Die Schulsozialarbeit kann bei Bedarf und auf Anfrage der Klassenlehrperson ihr Angebot an Elternabenden vorstellen. Ebenfalls kann sie unterstützend bei Themen spezifischen Elternveranstaltungen mitwirken.
- **Informationsmaterial:** Die Schulsozialarbeit stellt Informationen zu verschiedenen Fachthemen (z.B. Konflikte, Gewalt, Mobbing, finanzielle Probleme, Umgang mit Medien, Erziehungsfragen etc.) zur Verfügung.
- **Vernetzung:** Der Aufbau und die Pflege eines guten Netzwerkes gehört zur Verantwortlichkeit der Schulsozialarbeit. Die Schulsozialarbeit kennt die verschiedenen sozialen Fachstellen in der Region Sarganserland und im Kanton St. Gallen und kann die/den Ratsuchende/n bei Bedarf an eine entsprechende Fachstelle weiter triagieren.
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Die Schulsozialarbeit macht ihre Dienstleistungen und Themen, mit welchen sich die Schulsozialarbeit beschäftigt bekannt und sensibilisiert so die Öffentlichkeit zu gewissen Problemstellungen (direkter Kontakt zu Zielgruppe/n Medienarbeit).

7 Gefährdung Kindswohl

- Bei Kindswohlgefährdung sind das Schulratspräsidium und die Schulleitung hauptverantwortliche Personen.
- Wenn das Kindswohl gefährdet ist oder ein diesbezüglicher Verdacht besteht, kann die Schulsozialarbeit ihr Fachwissen einbringen und bei der Meldung der Kindswohlgefährdung an die Kinderschutzbehörde (KESB) mitwirken. Die Schulsozialarbeit stellt ihr Fachwissen zur Verfügung, damit die nötigen Schritte seriös und nachhaltig geplant und umgesetzt werden können.



- Wenn bei der Einschätzung einer Gefährdung unter den Akteuren Uneinigkeit besteht, zieht die Schulsozialarbeit die Stellenleitung in den Prozess mit ein.

8 Anmeldung:

Erstkontakt – Dauer Beratung – Informationen an Lehrperson

Der Erstkontakt zur Schulsozialarbeit ist sehr wichtig. Dafür braucht es eine optimale Unterstützung und Motivation von der Seite der Lehrpersonen. Die Schüler/innen können sich selbstständig bei der Schulsozialarbeit melden oder von der Lehrperson triagiert werden. Im zweiten Fall braucht es ein Dreiergespräch für eine Auftragsklärung zwischen der Schülerin / dem Schüler, der Lehrperson und der Schulsozialarbeit (siehe auch Ausführungen unten).

Erstkontakt

- Vertrauens- und Beziehungsarbeit basieren auf Freiwilligkeit. Die Schülerinnen und Schüler suchen die Beratung, wenn immer möglich, aus eigener Überzeugung auf. Hilfreich ist jedoch, wenn die Lehrpersonen Schülerinnen oder Schüler für den Erstkontakt bei der Schulsozialarbeit unterstützen und motivieren.
- Die Lehrperson kann auch das Gespräch mit der Schulsozialarbeit suchen. Die Lehrperson kann die Schülerin bzw. den Schüler zu höchstens 1 Beratungsgespräch bei der Schulsozialarbeit verpflichten. Dann findet das Erstgespräch zwischen Schüler/in, Lehrperson und Schulsozialarbeit gemeinsam statt (siehe Anhang „Ablauf Dreiergespräch“). In diesem Dreiergespräch wird ein klarer Beratungsauftrag ausgearbeitet und festgehalten. Nach dem Erstgespräch entscheidet die Schülerin / der Schüler, ob sie / er für eine Beratung durch die Schulsozialarbeit bereit ist. Die Schulsozialarbeit ihrerseits entscheidet, ob und wie der Auftrag übernommen werden kann. Wichtig: Gespräche im Auftrag der Lehrperson dürfen nicht als Sanktion eingesetzt werden.
- Es wird eine Kooperation mit der Schülerin oder dem Schüler angestrebt, damit der Grundstein für eine Beratung gegeben und die Auseinandersetzung mit einem Thema gefördert werden kann.

Gesprächsdauer und Häufigkeit

- Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, während des Unterrichts (mit Rücksicht auf den Stundenplan) Termine bei der Schulsozialarbeit wahrzunehmen.
- Im Normalfall dauert ein Gespräch bei der Schulsozialarbeiterin/dem Schulsozialarbeiter ca. eine Schullektion. In vielen Fällen können 1 bis 5 Beratungen schon zu einem befriedigenden Resultat führen. Manche Problemsituationen erfordern aber eine längere und intensivere Begleitung. Das heisst, dass ein Kontakt über mehrere Monate dauern kann.



- Bei fehlender Motivation kann die Schulsozialarbeit eine Beratung beenden. Die Lehrperson und die Eltern/Erziehungsberechtigten werden informiert und gemeinsam wird über weitere Schritte und Möglichkeiten diskutiert.
- Bei Gruppen- und Klasseninterventionen:
Dauer nach Absprache zwischen Klassenlehrperson und Schulsozialarbeit.

Information und Einbezug der Lehrpersonen

- Die Schulsozialarbeit meldet der Lehrperson, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zum vereinbarten Termin erschienen ist, sofern dieser während einer Unterrichtslektion geplant war.
- Falls eine Schülerin oder ein Schüler ausserhalb der Schulzeit einen Termin nicht eingehalten hat, liegen die weiteren Schritte in der Kompetenz der Schulsozialarbeit.
- In Absprache und im Einverständnis mit der Schülerin oder dem Schüler werden die Lehrperson über den Verlauf der Beratung, die Ziele und die Vereinbarungen informiert.
- Die Schulsozialarbeit ist daran interessiert, an Standortgesprächen zwischen Lehrperson und Eltern teilzunehmen, wenn die Situation es erfordert.

9 Einbezug der Eltern / Erziehungsverantwortlichen

- Alle Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern im Kindergarten und von Oberstufenschüler/innen werden über die Angebote der Schulsozialarbeit brieflich im Herbst schriftlich informiert.
- Wenn Schüler/innen die Beratung der Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen:
 - Bei einmaligen Kurzkontakten (1 Gespräch) und spontanen Kontakten werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nicht über den Kontakt mit der Schulsozialarbeit informiert.
 - Wenn eine Beratung startet, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten durch die Klassenlehrperson über den Einbezug der Schulsozialarbeit informiert.
 - Bei Schüler/innen im Kindergarten oder in der Primarschule nimmt die Schulsozialarbeit innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Erstgespräch Kontakt mit den Eltern / Erziehungsberechtigten auf.
 - Bei Schüler/innen der Oberstufe nimmt die Schulsozialarbeit spätestens nach dem dritten Gespräch Kontakt mit den Eltern auf.
 - In Situationen, in welchen das Kindeswohl gefährdet ist, kann auf eine Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten verzichtet werden. Dafür braucht es das Einverständnis der Stellenleitung der Sozialen Dienste Sarganserland. Die Stellenleitung und die Klassenlehrperson werden anschliessend darüber informiert.



- In Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler werden die Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen über den Verlauf der Beratung, die Ziele und die getroffenen Vereinbarungen informiert. Meistens sind die Schülerinnen und Schüler mit einer offenen Rückmeldung an die Eltern einverstanden.
- In gewissen Fragestellungen ist es sinnvoll, wenn die Eltern / Erziehungsverantwortlichen an einem Gespräch teilnehmen. Sie werden von der Schulsozialarbeit zum Gespräch eingeladen. Die Teilnahme an diesen Gesprächen ist für die Eltern / Erziehungsverantwortlichen freiwillig.
- Je nach dem lädt die Schulsozialarbeit auch zu klärenden Gesprächen mit mehreren Beteiligten ein. So kann ein Standortgespräch mit der Schülerin / dem Schüler, den Eltern/ Erziehungsverantwortlichen, der Lehrperson, evtl. der Schulleitung, evtl. anderen involvierten Fachpersonen sinnvoll sein.

10 Auskunfts- und Schweigepflicht

- Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit behandeln die ihnen anvertrauten Informationen vertraulich und stehen unter der beruflichen Schweigepflicht.
- Um die Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und Fachstellen zu gewährleisten sind sie bestrebt, die Kommunikation untereinander zu fördern und sich bei Bedarf von den Klienten/Klientinnen schriftlich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.
- In Situationen, in welchen das Kindeswohl gefährdet ist, entfällt die berufliche Schweigepflicht nach Absprache mit der Stellenleitung (ausführliche Begründung in Aktennotiz).

11 Administration

- Für diverse Vorgehensweisen in der Schulsozialarbeit existieren Ablaufschemata (Ablauf Klassenintervention durch die Schulsozialarbeit / Ablauf Kindesschutz – Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung / Vorgehen bei Mobbing / Umgang mit Gewalt usw). Diese Papiere können bei Bedarf bei der Schulsozialarbeit eingesehen werden.
- Zu jeder Beratung wird eine entsprechende Akte geführt. Darin werden die fallbezogenen Aktennotizen, Brief, Arbeitsmittel usw. systematisch abgelegt.
- Die Statistik wird jährlich ausgewertet und in einem Jahresbericht kommuniziert.
- Die Jahresziele der Schulsozialarbeit werden jedes Jahr im Herbst für das kommende Jahr definiert.



12 Qualitätssicherung

- Die Sozialen Dienste Sarganserland dokumentieren und kontrollieren ihre Arbeit und arbeiten mit einem Qualitätsmanagementsystem. Zu diesem Zweck institutionalisieren sie die nötigen ziel- und qualitätsorientierten Führungsstrukturen. Die Arbeitsabläufe sind systematisiert und werden in der Praxis von allen Mitarbeitenden umgesetzt.
- Einmal pro Jahr wird die Arbeit der Schulsozialarbeit in einem Standortgespräch zusammen mit den Schulleitungen und dem Schulpräsidium evaluiert und ausgewertet.
- Die Schulsozialarbeit nimmt an den wöchentlichen Sitzungen des Teams Soziale Dienste Sarganserland teil.
- Die Schulsozialarbeitenden reflektieren ihre Arbeit an den regelmässig stattfindenden Fallbesprechungen der Sozialen Dienste Sarganserland und in Einzelsupervisionen.

Dieses Konzept wurde den Schulpräsidien und Schulleitungen vorgelegt und kommuniziert.

Sargans, 18. August 2016
angepasst: 15. Oktober 2018

Soziale Dienste Sarganserland

Team Schulsozialarbeit (Sibylle Künzle, Saskia Ziegler, Jürg Flück) und Damian Caluori, Stellenleiter



13 Beilagen

1. Stellenbeschreibung Schulsozialarbeit
2. Ablauf Dreiergespräch – zugewiesener Kontakt



1. Stellenbeschreibung Sozialarbeiter/in Fachbereich Schulsozialarbeit

Stelleninhaber/in	X, geb. wohnhaft	
Stellenbezeichnung	Berater/in Fachbereich Schulsozialarbeit Soziale Dienste Sarganserland	
Anstellungsverhältnis/ Beschäftigungsgrad	<ul style="list-style-type: none"> – Festanstellung – ??%-Arbeitspensum 	
Vorgesetzte Stellen	<ul style="list-style-type: none"> – Politisch/Organisatorisch: Verwaltungsrat des Zweckverbands Soziale Dienste Sarganserland, vertreten durch das Verbandspräsidium 	
Direkte/r Vorgesetzte/r	<ul style="list-style-type: none"> – Stellenleitung Soziale Dienste Sarganserland 	
Unterstellte Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> – keine 	
Anforderungen		
Grundausbildung	<ul style="list-style-type: none"> – Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachbereich Soziale Arbeit oder vergleichbare Ausbildung 	
Zusatzausbildung	<ul style="list-style-type: none"> – Zusatzausbildungen in fachspezifischen Bereichen erwünscht 	
Fachkenntnisse / Praxis	<ul style="list-style-type: none"> – Fachkenntnisse im Bereich Schulsozialarbeit allgemein und im Umgang mit Kinder und Jugendlichen im Speziellen erwünscht – Sehr gute Fähigkeiten, sich mündlich und schriftlich auszudrücken 	
Persönlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Abgrenzungsfähigkeiten, um mit schwierigen Klientinnen- und Klienten-Situationen gut umzugehen – Zuverlässig, kommunikativ, exakt – gute kommunikative Fähigkeiten insbesondere im Kontakt mit Klientinnen / Klienten und unserer Kundschaft – Teamfähigkeit 	
Stellvertretung	Vertritt:	Wird vertreten durch
	<ul style="list-style-type: none"> – andere Fachperson Fachbereich Schulsozialarbeit (gem. sep. Merkblatt) 	<ul style="list-style-type: none"> – andere Fachperson Fachbereich Schulsozialarbeit – Bei Bedarf: Stellenleitung SDS (gem. sep. Merkblatt)
Ziel	<ul style="list-style-type: none"> – Fachlich ausgewiesene und effiziente Beratung und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Schulbehörden bei schulischen, sozialen, familiären oder kulturellen Problemen in den Schulgemeinden mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung 	



Aufgaben	
Fachaufgaben	<ul style="list-style-type: none">– Beratung:<ul style="list-style-type: none">– Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Schülerinnen und Schülern, Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Schulbehörden– Teilnahme an Standortgesprächen mit anderen involvierten Akteuren.– Koordination der Schulsozialarbeit mit spezialisierten Stellen / Organisationen und bei Bedarf Triage an dieselben– Mit-Entwicklung von Beratungsmodulen und Beratungsprogrammen im Auftrag der Stellenleitung– Krisen- und Klassenintervention:<ul style="list-style-type: none">– Koordination und Intervention bei akuten Problemsituationen im Schulbetrieb in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen– Unterstützung einzelner Schüler/innen, Gruppen oder Klassen bei der Bewältigung von schwierigen Situationen– Unterstützung bei der Aufgleisung allfälliger weiterführenden Massnahmen– Prävention:<ul style="list-style-type: none">– Bereitstellung von Informationsmaterial zu verschiedenen Fachthemen– Prävention in Klassen oder Mitarbeit bei Schulprojekten im Rahmen der verfügbaren Ressourcen– Administration:<ul style="list-style-type: none">– Erledigung der administrativen Arbeiten und der Aktenführung in der Beratungsarbeit
Vernetzung	<ul style="list-style-type: none">– Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten, welche sich mit Themen des Fachbereichs beschäftigen.– Vernetzung und Zusammenarbeit mit relevanten Personen, Institutionen und Amtsstellen, welche eine optimale Beratung von Klientinnen/Klienten erleichtern.
interne Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none">– Zwecks Koordination, Information und Evaluation nehmen die Mitarbeitenden an den Fallbesprechungen, Teamsitzungen sowie an Fachkommissions-sitzungen teil.
Öffentlichkeitsarbeit:	<ul style="list-style-type: none">– In Absprache mit der Stellenleitung wird die Öffentlichkeit über relevante soziale Themen und Fragestellungen informiert und sensibilisiert.– Mitarbeit am Jahresbericht gemäss Auftrag der Stellenleitung
Leistungen des Arbeitgebers	<ul style="list-style-type: none">– Zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht– Weiterbildungsmöglichkeiten– Supervision– Mitarbeit in weiteren Fachgruppen
Besondere Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">– Hohe psychische Belastbarkeit und Flexibilität im Umgang mit hoher Arbeitsbelastung– Umgang mit extremen Lebenssituationen von schwierigen Klientinnen- und Klienten (selbstdestruktive Verhaltensweisen, Aggressionen)



Gesetzliche Regelungen	<ul style="list-style-type: none">– Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin untersteht der beruflichen Schweigepflicht und hält sich an die geltenden berufsethischen Grundsätze gemäss dem „Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz“ von avenir social– Das Personalgesetz (sGS 143.1) und die dazugehörige Personalverordnung (sGS 143.11) des Kantons St. Gallen bilden einen verbindlichen Bestandteil des Anstellungsverhältnisses.– Die Aufgaben der Fachbereiche entsprechen der Verbandsvereinbarung und dem Geschäftsreglement des Zweckverbandes der Sozialen Dienste Sarganserland wie auch den Leistungsvereinbarungen der Gemeinden mit den Sozialen Diensten Sarganserland für die Bereiche Sozialberatung, Suchtberatung und Schulsozialarbeit.– Die Geschäftsordnung, das Leitbild und das Konzept der Sozialen Dienste Sarganserland sind für alle Mitarbeitenden verbindlich.
-------------------------------	--

Sargans,	Sargans,
Arbeitgeber	Arbeitnehmer



2. Ablauf Dreiergespräch – zugewiesener Kontakt:

